

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Philologische Fakultät
Institut für Klassische Philologie

**Studienordnung für das Nebenfach Neogräzistik
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

Vom 26. Januar 2001

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Studienordnung erlassen. (Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Neogräzistik im Studiengang Magister Artium am Institut für Klassische Philologie der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Neogräzistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Erforderlich sind:

Altgriechisch- und Lateinkenntnisse
Kenntnis einer modernen Fremdsprache

Sprachkenntnisse in Englisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Der Nachweis über Kenntnisse in anderen modernen Fremdsprachen (anstelle des Englischen) ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Dies gilt auch für den Kenntnisnachweis im Latein und Altgriechischen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)
- Kolloquien (K)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Neogräzistik die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar sind und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Neogräzistik ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches.

Studierende, die nach § 11 dieser Studienordnung einen Leistungsnachweis bis zum Beginn

des dritten Semesters nicht erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8

Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Nebenfaches Neogräzistik beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Neogräzistik setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- Spracherwerb, Sprach- und Übersetzungswissenschaft (A)
- Literatur und Landeskunde (B)
- Südosteuropawissenschaft (C)
- Grundzüge der Klassischen Altertumswissenschaft und Byzantinistik (D)

Im Hauptstudium wird eine Schwerpunktsetzung in den beiden erstgenannten Bereichen angestrebt. Unabhängig von einem Schwerpunkt ist der Erwerb neugriechischer Sprachkenntnisse von grundlegender Bedeutung für das gesamte Studium.

Der Bereich (A) umfasst die Teilgebiete:

- A 1 Neugriechisch. Einführungslehrgang I und II
- A 2 Neugriechisch. Aufbaukurs I und II
- A 3 Grammatik der neugriechischen Sprache
- A 4 Einführung in die Geschichte der neugriechischen Sprache
- A 5 Neugriechische Dialekte
- A 6 Einführung in die Übersetzungswissenschaft
- A 7 Fach- und literatursprachliche Übersetzungswissenschaft
- A 8 Dolmetscher-Training Neugriechisch/Deutsch und Deutsch/Neugriechisch

Der Bereich (B) umfasst die Teilgebiete:

- B 1 Einführung in das Fach Neogräzistik
- B 2 Geschichte der neugriechischen Literatur
- B 3 Ausgewählte Probleme der neugriechischen Geschichte
- B 4 Landeskunde des modernen Griechenland (Sozioökonomische Struktur, Politik, Institutionen, Kultur und Medien)

Der Bereich (C) umfasst die Teilgebiete:

- C 1 Kulturbeziehungen Deutschland - Südosteuropa (bes. Philhellenismus)
- C 2 Griechenland und die Nachbarn (Geschichte, Politik, Sprache)
- C 3 Einführung in die Südosteuropawissenschaft

Der Bereich (D) bietet Themen an aus den Teilgebieten:

- D 1 Einführung in die Byzantinistik
- D 2 Geschichte Griechenlands in antiker und byzantinischer Zeit
- D 3 Geschichte der antiken griechischen Literatur/Philosophie/Kunst
- D 4 Die griechische Lexik im Deutschen

Die Lehrveranstaltungen unter A 6, B 3, C 2, C 3, D 2 sind z.Z. Angebote anderer Fakultäten/Institute und werden je nach Möglichkeit in den einzelnen Semestern unterbreitet. Dies gilt auch für den Teilbereich "antike Kunst" von D 3 (Archäologie).

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung (in Form einer Blockprüfung), das Hauptstudium durch die Magisterprüfung (als Blockprüfung oder studienbegleitend) abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Die im Studienablaufplan ausgewiesene Untergliederung der Bereiche in Teilgebiete und die Zuordnung der Leistungsnachweise ist verbindlich.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht-(Pf.) und Wahl-

pflichtveranstaltungen (Wpf.):

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
A	6 SWS	- SWS
B	4 SWS	2 SWS
C	- SWS	2 SWS
D	2 SWS	2 SWS

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS.

Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die zu studieren sind:

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
A	6 SWS	2 SWS
B	4 SWS	2 SWS
C	- SWS	2 SWS
D	- SWS	2 SWS

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Neogräzistik ist

a) je ein studienbegleitender Leistungsnachweis in den Bereichen/Teilgebieten

- A. Neugriechische Sprache (wahlweise A 2 - 4)
- B. Neugriechische Literatur u. Geschichte (wahlweise B 1, 2 oder 4)

ein Leistungsnachweis hat bis zum Beginn des dritten Semesters vorzuliegen.

- b) - Altgriechisch- und Lateinkenntnisse (vgl. § 2)
- Kenntnis einer modernen Fremdsprache (vgl. § 2)

(2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 der Magisterrahmenprüfungsordnung in Form

- a) einer (2-stündigen) Klausur oder
- b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
- c) eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit)

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches/Teilgebietes.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des/der Lehrenden, bei dem/der die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Neogräzistik sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:

studienbegleitende Leistungsnachweise:

- B 2: Neugriechische Literatur
- C 1: Kulturbeziehungen Deutschland - Südosteuropa

- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an. Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden muss, sind mit 'L' gekennzeichnet (vgl. Anlage zur Studienordnung).

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2000/01 oder später ihr Studium des Nebenfaches Neogräzistik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 20. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 9. November 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. August 2000 (Az.: 2-7831-12/173-1) als angezeigt. Sie tritt zum Wintersemester 2000/01 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Auch bei einem Wechsel des Studierenden von der Studienordnung für das Nebenfach Neogräzistik vom 21. Juni 1996 zur vorliegenden Studienordnung sind Altgriechisch- und Lateinkenntnisse (spätestens zu Beginn des Hauptstudiums) nachzuweisen.

Leipzig, den 26. Januar 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlage

Studienablaufplan für das Nebenfach Neogräzistik im Studiengang Magister Artium

Grundstudium

Bereiche lt. Studienordnung/ Titel der Lehrveranstaltungen	Semester				Zul.voraus. für Zwprfg.
	1.	2.	3.	4.	
<u>A Spracherwerb, Sprach- u. Übersetzungswissenschaft</u>					1L
- Neugr. Einführungslehrgang u. Aufbaukurs		4Ü			
- neugr. Grammatik oder				2Ü	
- Einf. ins Übersetzen aus dem Neugr.					
<u>B Literatur, Landeskunde</u>					1L
- Einführung in die Neogräzistik		2V			
- Lektüre u. Interpretation ausgewählter Prosa				2S(Wpf.)	
- Landeskunde				2S	
<u>C SO-Europawissenschaft</u>					
- Einführung in die SO-Europa-Wiss. oder Griechenland/Zypern und ihre Nachbarn				2V(Wpf.)	
<u>D Klass. Altertumswiss./Byzantinistik</u>					
- bes. Geschichte der altgriech. Literatur, Geschichte Griechenlands in der Antike		2V			
- griech. Lexik im Deutschen oder					
- Einführung in die byz. Kultur oder					
- Überblick über die byz. Geschichte				2Ü(Wpf.)	

Hauptstudium

Bereiche lt. Studienordnung/ Titel der Lehrveranstaltungen	Semester					Zul.vorauss. für Zwprfg.
	5.	6.	7.	8.	9.	

A Spracherwerb, Sprach- u.
Übersetzungswissenschaft

- Geschichte des neueren Griechisch,
neugr. Dialektologie 2Ü(Wpf.)
- uni- u. bilaterales Dolmetscher-
training, literarisches Übersetzen aus
dem Neugr. anh. ausgewählter Autoren,
Übersetzen ins Neugr. 4S
- Spezialprobleme der Grammatik 2Ü

B Literatur

- Geschichte der neugr. Literatur 1L
- Lekt. u. Interpret. ausgewählter
Poesie: Lyrik des 19./20. Jhs. 2Ü
- Prosa: Nachkriegsliteratur 2S

C SO-Europawissenschaft

- Kulturbeziehungen Deutschlands
zu Griechenl./Zypern — bes. Phil-
hellenismus, griech. Aufklärung oder
- spezielle Probleme der neugr. Gesch. 2Ü(Wpf.) 1L

D Byzantinistik

- Lekt. u. Interpret. eines spätbyzantin.
historischen Textes 2Ü od. S(Wpf.)
-

Anlage Nr. 55
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das
Nebenfach Neogräzistik

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Anlage Nr. 55 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Neogräzistik erlassen.

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Neogräzistik nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: -

Nebenfächern: -

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

A. Neugriechische Sprache (wahlweise A 2 - 4)

B. Neugriechische Literatur und Geschichte (wahlweise B 1, 2 oder 4)

Darüber hinaus müssen die Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung erbracht werden.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22 der Magisterrahmenprüfungsordnung:

- Neugriechische Literatur (B 2)

- Kulturbeziehungen Deutschland - Südosteuropa (C 1)

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Neogräzistik zuständig ist, hochschul-

öffentlich bekanntgegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Neogräzistik aus einer 2-stündigen Klausur (Übersetzung Neugriechisch-Deutsch und Deutsch-Neugriechisch) und einer mündlichen Prüfung in Neugriechischer Literatur (20 - 30 Min.). Das Thema der mündlichen Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der Klausur gewesen sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 und 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Neogräzistik aus einer 4-stündigen Klausur (neugriechisch-deutschen und deutsch-neugriechischen Übersetzung) und einer mündlichen Prüfung (20 - 30 Min.). Das Thema der mündlichen Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der Klausur gewesen sein.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sein.

3.3.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

Diese Anlage zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Neogräzistik tritt zum Wintersemester 2000/2001 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 18. August 2000 (Az.: 2-7831-12/173-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Januar 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor